

# **Satzung des Vereins**

## **Mehrwert München e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Mehrwert München“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Mehrwert München e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Bildung eines Unternehmernetzwerkes zur Förderung von Gewerbetreibenden und Marketing-Unternehmern in Bayern, insbesondere im Raum München, durch Öffentlichkeitsarbeit, gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei der Gewinnung neuer Geschäftskontakte, der Fortbildung im Bereich der Unternehmensführung sowie der Unterstützung sozialer Projekte.
2. Diese Zwecke verwirklicht der Verein durch
  - a) Abhaltung regelmäßiger Netzwerkveranstaltungen zur Vernetzung der Mitglieder untereinander und mit potentiellen Geschäftskontakten,
  - b) Durchführung von Schulungen und Trainings von Mitgliedern für Mitglieder,
  - c) Durchführung von Schulungen, Workshops, Seminaren und anderen Fortbildungsmaßnahmen für Dritte ("Akademie").
3. Jedes Mitglied ist in seiner eigenen beruflichen Tätigkeit zur Professionalität verpflichtet; dies ist die Grundlage dafür, dass Mitglieder des Vereins sich gegenseitig weiterempfehlen können.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede unternehmerisch tätige Person werden. Sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechts, Handelsgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts können Mitglied werden. Wird keine natürliche Person

Mitglied, erfolgt die Beitrittserklärung durch die jeweils vertretungsberechtigte natürliche Person. Die jeweilige Gesellschaft / juristische Person hat eine natürliche Person zu benennen, die die Gesellschaft regelmäßig bei den Veranstaltungen vertritt und ausschließlich das Stimmrecht für sie ausübt. Die Gesellschaft / juristische Person kann ihre Vertretungsperson auswechseln; in diesem Fall kann der Verein, vertreten durch den Mitgliederausschuss, die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

2. Wer Mitglied in dem Verein werden möchte, richtet seine Beitrittserklärung an den Mitgliederausschuss; zugleich soll der Interessent die SEPA-Lastschrift für den Einzug des Mitgliedsbeitrages unterzeichnen und Referenzen vorlegen. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Mitgliederausschluss mit einfacher Mehrheit. Neue Mitglieder werden zunächst auf Probe für einen Zeitraum von drei Monaten in den Verein aufgenommen. Innerhalb dieser Probezeit kann sowohl das Probemitglied als auch der Verein, vertreten durch den Mitgliederausschuss, die Mitgliedschaft fristlos und ohne Angabe von Gründen beenden; in diesem Fall werden 9/12 des gezahlten Jahresbeitrages zurückerstattet.

3. Im Verein sollen jeweils nur maximal 3 Vertreter desselben Marketing-Gewerkes (z.B. Unternehmensentwicklung, PR, Suchmaschinenoptimierung, Hosting, Fotografie, Video/Film, Social Media Marketing, Marketing- und Vertriebsberatung, Markenentwicklung) Mitglied sein. Vertreten mehrere Mitglieder dasselbe Gewerk, sollen diese Mitglieder jeweils auf ein klar abgegrenztes Spezialgebiet fokussiert sein (z.B. innerhalb desselben Gewerks: Werbefotografie / 360 Grad Fotografie). Auf diese Weise soll Konkurrenz unter den Mitgliedern vermieden werden. Im Einzelfall kann der Mitgliederausschuss von der Regelung des Satzes 1 eine Abweichung beschließen, so dass bis zu 5 Mitglieder des Vereins dasselbe Gewerk vertreten. Die Mitglieder des betroffenen Gewerks sollen vor Beschluss einer solchen Abweichung hierzu gehört werden.

#### **§ 4 Dauer der Mitgliedschaft, jährliche Verlängerung**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft in dem Verein ist zeitlich beschränkt und endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, wenn nicht der Mitgliederausschuss auf den Verlängerungsantrag des Mitgliedes die Mitgliedschaft um ein Geschäftsjahr verlängert.

2. In seinem Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft hat das Mitglied darzulegen, ob und in welchem Umfang es seinen Pflichten als Mitglied nach § 5 nachgekommen ist. Insbesondere hat das Mitglied darzulegen, wie oft es an den monatlichen Mitgliedertreffen im laufenden Geschäftsjahr teilgenommen (oder jedenfalls für eine Vertretung gesorgt) und in welchem Maß und Umfang es die Vereinszwecke durch aktives Engagement gefördert hat.

3. Der Mitgliederausschluss soll dem Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft grundsätzlich entsprechen, wenn

- a) das Mitglied seine Pflichten nach § 5 dieser Satzung erfüllt hat und insbesondere nicht gegen den Ehrenkodex nach § 6 verstoßen hat, und
- b) das Mitglied mindestens 9 von 12 monatlichen Mitgliedertreffen im laufenden Geschäftsjahr besucht hat (bei unterjähriger Aufnahme in den Verein: sämtliche Mitgliedertreffen im laufenden Geschäftsjahr besucht hat), und
- c) das Mitglied bei versäumten Mitgliedertreffen jedenfalls für seine Vertretung gesorgt hat.

4. Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze 2 oder 3 nicht, so teilt der Mitgliederausschuss dies dem Mitglied formlos mit. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Einhaltung des Ehrenkodex nach § 6,
- b) aktive Förderung des Vereinszwecks, insbesondere durch Erfüllung der Pflichten nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung, durch provisionsfreien Austausch von Empfehlungen, unentgeltliches Engagement zugunsten des Vereins (etwa durch Organisation von Workshops und Fortbildungen für die Mitglieder),
- c) Teilnahme an den monatlichen Mitgliedertreffen,
- d) Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

### **§ 6 Ehrenkodex**

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung des nachfolgenden Ehrenkodex verpflichtet:

- 1. Ich werde meine Produkte und Dienstleistungen stets in der zugesagten Qualität und zum zugesagten Preis liefern.*
- 2. Ich werde den Mitgliedern des Vereins und den von ihnen empfohlenen Interessenten gegenüber aufrichtig sein.*
- 3. Ich werde gegenseitiges Wohlwollen und Vertrauen sowohl unter den Mitgliedern des Vereins als auch zwischen Mitgliedern und den von ihnen empfohlenen Interessenten fördern.*

*4. Ich verpflichte mich, mit den mir empfohlenen Interessenten Kontakt aufzunehmen.*

*5. Ich werde den Ehrenkodex meines Berufes achten und ihn einhalten.*

*6. Ich werde den anderen Mitgliedern stets positiv und hilfsbereit gegenüberstehen.*

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt des Mitgliedes,

b) Tod des Mitgliedes (im Fall einer natürlichen Person),

c) Auflösung oder Insolvenz des Mitgliedes (im Fall einer nicht-natürlichen Person),

d) Beendigung der Mitgliedschaft in der Probezeit gemäß § 3 Abs. 2,

e) Ende des Geschäftsjahres, wenn nicht der Mitgliederausschuss auf den Verlängerungsantrag des Mitgliedes die Mitgliedschaft um ein Geschäftsjahr verlängert,

f) Ausschluss des Mitgliedes gemäß § 7 Abs. 2, oder

g) Streichung des Mitgliedes gemäß § 7 Abs. 3.

2. Der Mitgliederausschuss kann ein Mitglied bei Verstoß gegen die Pflichten aus § 5 ausschließen. Hierzu hat der Mitgliederausschuss dem auszuschließenden Mitglied die Gründe für den Ausschluss in Textform mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform binnen zwei Wochen zu geben. Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung des Mitgliederausschusses (mit einfacher Mehrheit) wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

3. Die Streichung des Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als vier Wochen in Rückstand geraten und auch nach Mahnung binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen der Beitrag nicht beim Verein eingegangen ist. Die Mahnung hat auf die Folge der Streichung der Mitgliedschaft aufmerksam zu machen. Die Mahnung kann auch per E-Mail erfolgen; erfolgt sie in Schriftform, so ist sie auch wirksam, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes versendet wird, aber als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Mitgliederausschusses und ist dem gestrichenen Mitglied bekannt zu machen.

4. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft endet, hat keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag, Vergütungen**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, seine Fälligkeit und die einzuhaltende Zahlweise entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Ende der Mitgliedschaft erhält das Mitglied nicht einen Teil des Mitgliedsbeitrages des laufenden Geschäftsjahres erstattet; etwas anderes gilt gemäß § 3 Abs. 2 nur bei Probemitgliedern.
3. Für Dienstleistungen, die ein Mitglied zugunsten des Vereins erbringt, kann der Vorstand mit dem Mitglied eine angemessene Vergütung vereinbaren. Für die Vereinbarung einer Vergütung zugunsten eines Vorstandsmitgliedes ist ausschließlich der Mitgliederausschuss zuständig. Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes erfolgt unentgeltlich; der Mitgliederausschuss kann allerdings die Erstattung von Aufwendungen der Vorstandsmitglieder beschließen.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Mitgliederausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr bestellt. Die Wahl soll jeweils zum 1. Juli erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes einzelne Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) dem / der Vorsitzenden,

b) mindestens einem und höchstens zwei Mitgliederkoordinator/innen,

c) mindestens einem und höchstens zwei Schatzmeister/innen.

Die vorstehend unter a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der nach b) und c) zu wählenden Vorstandsmitglieder fest.

3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

4. Der Vorsitzende (die Vorsitzende) repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er / sie leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen, die Mitgliedertreffen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

5. Der Mitgliederkoordinator (bzw. die Mitgliederkoordinator[in]en) ist Ansprechpartner für die Mitglieder, steht dem Mitgliederausschuss kraft seines Vorstandsamtes an und wacht darüber, dass die Mitglieder ihre Pflichten nach § 5 Buchstaben a bis c einhalten. Hierzu führt er eine Liste über das Engagement und die Anwesenheit der Mitglieder. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern schlichtet der Mitgliederkoordinator. Im Verhinderungsfall vertritt der Mitgliederkoordinator den Vorsitzenden.

6. Der Schatzmeister (bzw. die Schatzmeister[innen]) verwaltet die Finanzen des Vereins und hat insbesondere die Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor. Im Verhinderungsfall vertritt der Schatzmeister den Mitgliederkoordinator.

7. Der Vorstand ist an die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien und Strategien für die Vereinsarbeit gebunden.

8. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 11 Vertretung des Vereins**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands einzeln vertreten.

2. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB) in der Weise beschränkt, dass zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Wert von

EUR 1.000,00 übersteigen, die Zustimmung des Mitgliederausschusses und zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Wert von EUR 5.000,00 übersteigen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 12 Der Mitgliederausschuss**

1. Der Mitgliederausschuss besteht aus mindestens einem und höchstens fünf Mitgliedern des Vereins. Der bzw. die Mitgliederkoordinatoren gehören dem Mitgliederausschuss kraft ihres Vorstandsamtes an und stehen dem Mitgliederausschuss vor. Die weiteren Mitglieder des Mitgliederausschusses werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahl der weiteren Mitglieder des Mitgliederausschusses.

2. Der Mitgliederausschuss entscheidet u.a. über die Aufnahme von Neumitgliedern, die jährliche Verlängerung der Mitgliedschaft der Mitglieder, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Mitgliederausschuss erarbeitet in Absprache mit dem Vorstand Richtlinien und Strategien für die Vereinsarbeit und schlägt sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Weiterhin entscheidet der Mitgliederausschuss, ob der Vorstand Rechtsgeschäfte, die den Wert von EUR 1.000,00 übersteigen, vornehmen darf.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder des Mitgliederausschusses,
- c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) den Mitgliedsbeitrag (§ 8),
- e) die Genehmigung des Kassenberichtes,
- f) Änderungen der Satzung,
- g) die Auflösung des Vereins und
- h) die Richtlinien und Strategien für die Vereinsarbeit (auf Vorschlag des Mitgliederausschusses).

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen. Weiterhin ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform (z.B. per E-Mail oder einfachen Brief) unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse (E-Mail oder Postanschrift).
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von dem / der Mitgliederkoordinator/in, wiederum in dessen Verhinderungsfall von dem / der Schatzmeister/in oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung von einem dazu gewählten Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer, der über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll anfertigt. Wird im Laufe einer Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender bestimmt, übernimmt dieser ab dem Zeitpunkt seiner Wahl die Leitung der Versammlung.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder eine andere Person ist nicht zulässig.
7. Hat ein Beschluss die Änderung der Satzung zum Inhalt, bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
8. Das Stimmrecht ist höchst persönlich auszuüben. Eine Übertragung auf eine dritte Person oder ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Soweit eine juristische Person oder eine Gesellschaft oder sonstige Vereinigung Mitglied ist, kann das Stimmrecht nur von der Person ausgeübt werden, die vom Mitglied als stimmberechtigt benannt wurde (§ 3 Abs. 1).
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorstand hat das jeweilige Protokoll den Mitgliedern in Textform zu übersenden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Originalprotokoll einzusehen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen zur Ermittlung der Mehrheiten als „Nein“-Stimmen.
2. Zur Beschlussfassung der Auflösung des Vereins bedarf es einer Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Vereinsmitglieder. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstermin stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Termin zu erfolgen. Die Einladung zur weiteren Versammlung zur Vereinsauflösung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

*Satzung errichtet am 30.8.2021*